

Geschäftsstelle für die zentralen Auswahlverfahren nach § 25 Absatz 2 LVO-AVD und 24 Abs. 1 LVO-AVD  
VAK-II B 4  
Turmstr. 86, 10559 Berlin  
Tel. 90229 - 8092  
StuPO-ZAV-GSt@vak.berlin.de

Berlin, den 01.09.2023

## **Aufruf**

**zur Meldung zum zentralen Auswahlverfahren nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD<sup>1</sup> (für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Hochschulabschluss an der Verwaltungsakademie Berlin im Jahr 2024**

Das Auswahlverfahren für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Hochschulabschluss gemäß § 24 Absatz 1 LVO-AVD in Verbindung mit Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften über das zentrale Auswahlverfahren und die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss für die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst (VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung) vom 20.01.2016 wird an der VAK durchgeführt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 oder 2 LVO-AVD können die Dienstbehörden ihre Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst, zum zentralen Auswahlverfahren bei der Verwaltungsakademie Berlin anmelden.

**Meldefrist: 01. Dezember 2023**

**Durchführung der strukturierten Auswahlverfahren: voraussichtlich im Zeitraum 12. bis 19. März 2024**

Nähere Informationen sowie den Meldevordruck, die Studien- und Prüfungsordnung (mit Regelungen zum zentralen Auswahlverfahren und zur Qualifizierung in Abschnitt II und in der Anlage zu Abschnitt I und II), das Anforderungsprofil und die Geschäftsordnung der Auswahlkommission finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/vak/lernen-und-qualifizieren/berufsaufstieg/verwaltung/artikel.396713.php>

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes

## **Hinweis zum zentralen Auswahlverfahren nach § 24 Absatz 1 LVO-AVD:**

### **Dienstliche Beurteilung nach § 7 Absatz 2 StuPO-ZAV VAK:**

Eine Meldung zum Auswahlverfahren ist nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zulässig, deren Leistungen in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind; sofern der Beurteilungszeitraum nicht mindestens 12 Monate umfasst, ist zusätzlich die vorhergehende dienstliche Beurteilung einzureichen.

Die nach Nr. 2 der Anlage zu Abschnitt I und II StuPO-ZAV VAK in der Anlassbeurteilung geforderte prognostische Einschätzung (Potenzialeinschätzung) soll in der dienstlichen Beurteilung unter Nummer 5 „Befähigungseinschätzung“ vorgenommen werden.

### **Erprobungszeit:**

Regelungen zur Erprobungszeit finden Sie in § 13 Absatz 4 LfbG sowie insbesondere in § 24 Absatz 1, 2, 5, 6 und 7 LVO-AVD.

#### **§ 24 Absatz 1 LVO-AVD:**

„Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie erfolgreich an einem zentralen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 gemäß § 15 Absatz 2 des Laufbahngesetzes.“

#### **§ 24 Absatz 5 LVO-AVD:**

„Während der Erprobungszeit müssen die Beamtinnen und Beamten auf mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete mit einer jeweiligen Dauer von mindestens sechs Monaten eingesetzt werden.“

Troll

Stellvertretender Direktor der Verwaltungsakademie Berlin